

25.06.21

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages

Erstes Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 236. Sitzung am 24. Juni 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit – Drucksache 19/30949 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes – Drucksache 19/30230 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 16.07.21

Erster Durchgang: Drs.411/21

1. Nummer 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird vor dem Wort „Berichterstattung“ das Wort „umfassende“ eingefügt.
 - b) In Nummer 4 wird das Wort „Berichterstattung“ durch das Wort „Treibhausgas-Berichterstattung“ ersetzt.
2. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - ,c) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Diese Abschätzungen schließen soweit möglich auch Auswirkungen auf die Beschäftigungsentwicklung, die Wirtschaftsstruktur, die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse auch im ländlichen Raum sowie die Effizienz des Einsatzes von natürlichen Ressourcen ein.“ ‘
 - b) Buchstabe d wird aufgehoben.
3. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
 - ,7. Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Erstmals im Jahr 2024 und dann alle zwei Jahre enthält der Klimaschutzbericht eine Darstellung zum Stand und zur weiteren Entwicklung der CO₂-Bepreisung innerhalb der Europäischen Union sowie zu technischen und internationalen Entwicklungen und zu ihrer Kompatibilität mit der nationalen CO₂-Bepreisung sowie den nationalen Klimaschutzziele einschließlich der Wirkung auf die Sektoren nach § 4 Absatz 1.“ ‘
4. Die bisherigen Nummern 7 bis 10 werden die Nummern 8 bis 11.